

Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule		
Alte Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Vom 1. August 2009, geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2014	Vom	
§ 13 Einfache Berufsbildungsreife	§ 13 <u>Erwerb der Einfachen</u> Berufsbildungsreife	Redaktionelle Änderung
(1) Die Einfache Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben, wenn in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen erbracht werden. Die Leistungen in einer zweiten und einer dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.	(1) Die Einfache Berufsbildungsreife wird <u>frühestens</u> am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben, wenn <u>in einem Zeugnis am Ende des Schuljahres oder im Zeugnis zum Schulhalbjahr</u> in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen erbracht werden. Die Leistungen in einer zweiten und einer dritten Fremdsprache <u>und die Noten der Prüfungsleistung im Rahmen einer Abschlussprüfung nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2</u> bleiben unberücksichtigt.	Die Einfache BBR kann auf der Grundlage eines Zeugnisses ab Ende der Jahrgangsstufe 9 zuerkannt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung zur Erweiterten BBR oder zum MSA kann auf der Grundlage der Leistungen in der Jahrgangsstufe 10 die Einfache BBR zuerkannt werden.
	<u>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand einer Abschlussprüfung nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 ist.</u>	Die ausgleichende Wirkung der Projektarbeit gilt (wie für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Erweiterten BBR) auch für den Erwerb der Einfachen BBR.

<p>(2) Abweichend von Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen und im Bereich Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung die Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erwerben. Über die Möglichkeit der Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.</p>	<p>(3) <u>Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife bislang nicht nach Absatz 1 erworben haben und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 nicht nach Absatz 1 durch ihre unterrichtlichen Leistungen erwerben werden,</u> können <u>sie</u> am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erwerben. Über die Möglichkeit der Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.</p>	<p>Die Möglichkeit, die Einfache BBR über eine Prüfung zu erwerben, besteht künftig nicht nur für zieldifferent unterrichtete SuS, sondern auch für zielgleich unterrichtete SuS, die gefährdet sind, die Schule andernfalls ohne Abschluss zu verlassen.</p>
---	---	---